Der Verfilmungsvertrag.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau,

vorgelegt von

Ivo Jesse

in Potsdam.

Der Verfilmungsvertrag ist das Übereinkommen zwischen dem Manuskriptverfasser (Autor) und dem Filmhersteller, durch das der Autor dem Fabrikanten sein kurbelfertiges Buch zur Verfilmung und Vorführung gegen eine bestimmte Vergütung überläßt. Es fragt sich, nach welchen rechtlichen Gesichtspunkten der Verfilmungsvertrag, der als solcher bisher noch keinen gesetzlichen Niederschlag gefunden hat, zu behandeln ist. In der Literatur finden wir zum Teil die Ansicht vertreten, daß es sich um einen Verlagsvertrag im Sinne des § 1 Verlagsrechtgesetz handele. Demgegenüber muß man sich aber der Ansicht des Kammergerichts und des Reichsgerichts in nachgenannter Entscheidung anschließen, die beide das Vorliegen eines Verlagsvertrages und somit die sinngemäße Anwendung des § 1 Verlagsrechtsgesetz verneinen. Denn die Unterschiede zwischen diesen Vertragsarten sind im Verhältnis zu den Gleichheiten zu erheblich. Dem Verlagsvertrage ist es eigentümlich, daß die Vervielfältigung grundsätzlich ohne geistige Mitarbeit des Verlegers geschieht und der Verleger bis ins kleinste an seine Vorlage gebunden ist. Rein äußerlich betrachtet, bleibt die Tätigkeit des Verlegers stets auf dasselbe Kunst-

F. Pohl, Druckerei, Potsdam, Yorkstr. 5. 1. 3. 26.

1926

gebiet beschränkt. Ein wesentlicher Unterschied zum Buch oder Bildwerk besteht ferner darin, daß diese den Gegenstand des unmittelbaren Konsums bilden, während der vom Fabrikanten hergestellte Film in dieser Form noch nicht für die Öffentlichkeit bestimmt ist, es bedarf zur Verbreitung erst einer anderen Tätigkeit, nämlich der Vorführung. Auch ist die Stellung der Vertragsparteien in beiden Vertragsarten eine wesentlich andere. Der Buchautor gibt dem Verleger sein Werk zur Vervielfältigung und Verbreitung, er bildet den Anlaß und die treibende Kraft des Vertrages. Anders der Filmautor. Er verlegt nicht sein Manuskript bei einem beliebigen Fabrikanten, sondern der Fabrikant kauft sein Werk ab, ist also im Gegensatz zum Verlagsvertrage der Herr des Geschäfts. Das Interesse des Fabrikanten spielt eine bei weitem größere Rolle, wie das des Verlegers, da ja die Aufwendungen des Filmherstellers pekuniärer und wirtschaftlicher Art auch bedeutend umfangreicher sind.

Die Reichsgerichtsentscheidung Bd 107 Seite 62 hebt den Unterschied zwischen dem Verfilmungsvertrage und Bühnenaufführungsvertrag hervor. Er liegt aber weniger in der Verschiedenheit der Verbreitung oder im Bekanntwerden, als in der Verschiedenheit der Aufführung. Während das Publikum im Theater das Spiel der Darsteller und den szenischen Vorgang unmittelbar sieht, werden durch den Film diese Handlungen erst aufgenommen und dann im Wege der Projektion den Zuschauern auf der Leinewand vorgeführt. Auch in wirtschaftlicher Hinsicht liegen die Verhältnisse der beiden Vertragsarten ganz anders, denn die Kosten der Verfilmung müssen fast restlos aufgewandt werden, ehe die Verwertung beginnt. Beim Film sind neue Aufbauten erforderlich; Gagen der Schauspieler und Statisten, die Gehälter des Regisseurs und Operateurs müssen gezahlt werden, häufig müssen Reisen in das Filmgelände gemacht werden, ferner sind die Kosten des Negativs und der Kopien sowie der zur Verbreitung des Films notwendigen Reklame zu bestreiten. Alle diese Aufwendungen liegen vor dem Vertrieb des Films und sind gleich groß, ob er erfolgreich ist oder nicht. Bei der Einstudierung des Theaterstücks dagegen ist das Theatergebäude mit seinen Einrichtungen dauernd vorhanden, Schauspieler und sonstiges Personal sind fest angestellt. Die Aufwendungen bestehen hier also hauptsächlich in der für das einzelne Stück notwendigen Ausstattung und in den Kosten der Proben. Das wirtschaftliche Risiko ist hier also wesentlich geringer, und wenn das Stück durchfällt, wird es im

Programm gestrichen, und die Schauspieler werden in anderen Rollen verwendet. Schon aus diesen Verschiedenheiten läßt sich ersehen, daß man eine Verpflichtung zur Aufführung und Verbreitung nicht gleichmäßig wie vom Bühnenleiter auch vom Filmfabrikanten annehmen kann. Demnach ist zu sagen, daß der Verfilmungsvertrag weder ein Verlagsvertrag ist, noch entsprechend dem Bühnenaufführungsvertrag behandelt werden kann. Somit ist also auch eine Verfilmungspflicht in dem Vertrage als solchem nicht enthalten, sofern sie nicht vom Fabrikanten ausdrücklich übernommen wurde. Während dieser Standpunkt in der Dissertation vertreten wurde, sagt das Reichsgericht in der bekannten Entscheidung, daß die wirtschaftliche Entwicklung auf diesem Gebiet bislang nicht eine solche Verdichtung erfahren habe, daß man es mit Treu und Glauben vereinbarlich halten könne, stets dem Verfasser das klagbare Recht auf Verfilmung zu geben, es verneint somit in dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Falle auch den Verfilmungszwang.

Die rechtliche Natur des Verfilmungsvertrages ist, wie aus den vorhergehenden Erörterungen zu entnehmen ist, durchaus streitig; m. E. handelt es sich weder um einen Verlags- oder verlagsähnlichen Vertrag, noch um einen Bühnenaufführungsvertrag, vielmehr haben wir es mit einem contractus sui generis zu tun, dessen rechtliche Behandlung sich stets nach den Umständen richtet, unter denen der Vertrag zustande kommt. In der Arbeit sind drei Hauptarten von Verfilmungsverträgen behandelt, und zwar zunächst der Verfilmungsvertrag als kaufähnlicher. Der Autor fertigt selbständig ohne jede andere Aufforderung aus sich heraus ein drehreifes Buch an. Dieses Manuskript bietet er einem beliebigen Fabrikanten zur Verfilmung an, und dieser erwirbt das kurbelfertige Buch und die Verfilmungslizenz vom Autor gegen eine Vergütung. Dieser Vertragstypus tritt in der Praxis bei weitem am häufigsten in die Erscheinung. Um aber über die Rechtsverhältnisse, die sich aus dem Vertrage ergeben, im einzelnen Klarheit zu gewinnen, war es nicht zu umgehen, auf das Urheberrecht zunächst allgemein und dann auf die im einzelnen Falle sich ergebenden urheberrechtlichen Fragen genauer einzugehen. Ebenso ist auch hier der Lizenzvertrag in ausführlicher Weise besprochen worden, und besonders ist auf die Unterschiede zwischen einer gewöhnlichen und ausschließlichen Lizenz hingewiesen und auch dargetan worden, daß allein die letztere Lizenzform für den Verfilmungsvertrag Berechtigung habe. Weiterhin ist ausdrück-

lich hervorgehoben worden, daß den Filmfabrikanten sowohl bei der Vorführung als bei der Ankündigung des Filmes in Fachzeitschriften, Zeitungen usw. die Pflicht zur Namensnennung des Autors trifft, andernfalls dem Autor die in der Arbeit genauer festgestellten Rechtsbehelfe gegeben sind. Das Urheberrecht am fertigen Film erwirbt der Filmfabrikant.

Eine weitere Art von Verfilmungsverträgen ist dann gegeben, wenn der Filmschriftsteller das Filmmanuskript auf Bestellung des Fabrikanten anfertigt; hier richtet sich das Rechtsverhältnis nach den Regeln des Werkvertrages. Auch bei dieser Vertragsart ist die Verpflichtung des Filmfabrikanten zur Verfilmung nicht anzunehmen, ebenso wie auch hier eine sinngemäße Anwendung der Grundsätze des Verlagsvertrages und Bühnenaufführungsvertrages entfällt.

Außer den bisher besprochenen gibt es noch andere Verfilmungsverträge, die ich in meiner Arbeit „kombinierte" genannt habe. Oftmals erwirbt der Filmfabrikant von einem Schriftsteller oder Dichter die Lizenz, nach einem von ihm verfaßten Roman, Drama oder Erzählung einen Film herzustellen. Er macht dann in der Weise von der erworbenen Lizenz Gebrauch, daß er einen andern Schriftsteller beauftragt, nach dem genannten Werk ein Filmmanuskript anzufertigen. Der ganze Vertrag zerfällt demnach in zwei einzelne Verträge, nämlich den Lizenzerwerbsvertrag und den Werkvertrag zwischen Filmhersteller und Manuskriptverfasser. Bei dieser Vertragsart wurde der Begriff der Bearbeitung (im Gegensatz zu der im § 13 Lit. Urh. Ges. genannten Benutzung zum Hervorbringen einer eigentümlichen Schöpfung) und der vom Gesetz gewährte Schutz derselben besprochen.

Bei Erörterung der einzelnen Vertragsarten stand stets die Frage im Vordergrund, ob eine Pflicht zur Verfilmung seitens des Manuskripterwerbers mangels besonderer Parteiabrede angenommen werden muß, und als Ergebnis der Arbeit ist festzustellen, daß der Verfilmungsvertrag als solcher keine Verfilmungspflicht enthält und eine analoge Anwendung des § 1 Verlagsrechtsgesetz abzulehnen ist.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.
Berichterstatter: Prof. Dr. Schott.